

# Central-Blatt

für das

# Deutsche Reich.

Herausgegeben

in

## Reichsamt des Innern.

Es beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Preisnumerations-Preis für den Jahrgang sechs Mark.

XV. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 28. Januar 1887.

№ 4.

**Inhalt:** 1. Zoll- und Steuerwesen: Abänderung der Ausführungsvorschriften zu dem Gesetze, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben. . . . . Seite 23  
2. Finanzwesen: Nachweisung über die Einnahmen des Reichs vom 1. April bis Ende Dezember 1886. . . . . 24

3. Konsularwesen: Equator-Ertheilung . . . . . 25  
4. Völkerverkehr: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete. . . . . 25

## 1. Zoll- und Steuerwesen.

### Bekanntmachung

wegen Abänderung der Ausführungsvorschriften zu dem Gesetze, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben.

Auf Grund des Bundesraths-Beschlusses vom 10. März 1882 (Central-Blatt S. 107) wird hierdurch Folgendes bestimmt:

An die Stelle des zweiten Absatzes der Nummer 12 a der Ausführungsvorschriften zu dem Gesetze, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben (Central-Blatt für 1885 S. 417), tritt folgende Bestimmung:

„Die Reichsstempelmarken lauten auf Steuerbeträge von 10, 20, 30, 40, 50, 60 und 80 Pfennig; 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 15, 20, 30, 50, 100 und 500 Mark. Dieselben sind 24 mm hoch und 61 mm breit und haben, insofern sie über einen Steuerbetrag bis einschließlich 80 Pfennig lauten, einen bläulichen, insofern sie über einen höheren Betrag lauten, einen gelblichen Untergrund, welcher rechts und links den Reichsadler und in der Mitte ein Schild mit der Aufschrift: „REICHS-STEMPEL-ABGABE“ zeigt; eine Lochreihe macht die Marke in zwei gleiche Theile zerlegbar, von denen jeder auf dem oberen Rande die Wertbezeichnung in Buchstaben und an den äußeren beiden Ecken die Zahl der Pfennig beziehungsweise Mark, auf welche die Marke lautet, ferner den Vordruck „den“ für das Datum der Verwendung in rothem Aufdruck und außerdem die fortlaufende Nummer der Marke enthält.“

In Gemäßheit der Bestimmung unter Ziffer 1 im dritten Absatz der Nummer 12 a der gedachten Ausführungsvorschriften sind gestempelte Formulare zu Schlussnoten mit einem den neuen Markenmustern entsprechenden Stempelaufdruck hergestellt.

Die nach den bisherigen Vorschriften angefertigten Stempelmarken und gestempelten Formulare behalten ihre Gültigkeit.

Berlin, den 22. Januar 1887.

Der Reichskanzler.  
In Vertretung: Jacobi.